

3. März 1958

Für das Nachschlagewerk ! ja (i)
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! nein

Gesetz: Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom
17. April 1950 i. d. F. vom 5.2./9.10./10.12.
1952 Anhang 3

Leitsatz:

Die "betriebliche Einarbeitungszeit" für Helfer im Baugewerbe kann in aller Regel nur in demselben Betrieb abgeleistet werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie in mehreren Betrieben desselben Unternehmens absolviert werden kann.

Aktenzeichen: 2 AZR 472/55

Urteil des BAG vom 3. März 1958 - LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 472/55

II LA 93/55 (Frankfurt/Main)

Urteilsformel den Prozeßbevollmächtigten
der Parteien am

3. März 1958

zugestellt

gez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Februar 1958
durch die Bundesrichter Dr. Berger, Professor Dr. Dr.
Boldt und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter
Dr. Eberhard und Falk für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main, Kam-
mer II, vom 10. August 1955 - II LA 93/55 - auf-
gehoben. Die Berufung des Klägers gegen das die
Klage abweisende Urteil des Arbeitsgerichts Gie-
ßen vom 8. Februar 1955 - A 1015/54 - wird in
vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits werden dem
Kläger auferlegt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



Tatbestand:

Der Kläger, gelernter Stellmacher, war vom 13. März bis 18. November 1954 bei der Beklagten, einer Baufirma, tätig. Die Parteien sind tarifgebunden und unterliegen dem Rahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8. Februar, 9. Oktober, 10. Dezember 1952 (RTV Bau). Der Kläger ist von der Beklagten als Bauhilfsarbeiter eingestellt worden und auch mit Hilfsarbeiterlohn bezahlt worden. Während er in der ersten Zeit seiner Beschäftigung bei der Beklagten Hilfsarbeitertätigkeiten geleistet hat, war er ab September 1954 überwiegend mit Einschaltungsarbeiten im Betonbau beschäftigt.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stünde auf Grund seiner Tätigkeit der um 0,17 DM je Stunde höher liegende Helferlohn zu, da er bereits vor seiner Tätigkeit bei der Beklagten bei verschiedenen Arbeitgebern die im Anhang 3 zum RTV Bau geforderte einjährige Einarbeitungszeit durchgemacht habe. Er verlangt daher für die Zeit seiner Tätigkeit bei der Beklagten den Unterschied zwischen dem Hilfsarbeiterlohn und dem Helferlohn im Betrage von DM 245,99.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von DM 50,32 verurteilt und im übrigen die Berufung zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage in vollem Umfang weiter, während der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

§ 5 RTV Bau sieht im Baugewerbe fünf Berufsgruppen vor, von denen die Gruppe V die Hilfsarbeiter und beruhsfremden Arbeiter, die Gruppe IV die Helfer umfaßt. Helfer sind gemäß Anhang 3 zum RTV Bau, der die Begriffsbestimmungen und Berufsbilder für die Berufe der deutschen Bauwirtschaft enthält und gemäß § 5 Ziff. 1 RTV Bau einen wesentlichen Bestandteil des RTV Bau bildet, "Arbeitnehmer



im Alter von mindestens 22 Jahren, die im Rahmen der betrieblichen Aufsteckungsmöglichkeiten auf Grund ihrer Eignung aus der Gruppe V vom Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat ausgewählt wurden und während der vorgeschriebenen Einarbeitungszeit durch Anleitung sämtliche Fertigkeiten und Kenntnisse für den betreffenden Beruf erworben haben, die in den nachstehenden Berufsbildern niedergelegt sind." Als Einarbeitungszeit im Sinne dieser Bestimmung ist im Anhang 3 in der Gruppe IV für Einschaler im Beton- und Eisenbetonbau eine "betriebliche Einarbeitungszeit von einem Jahr" vorgesehen. Aus Wortlaut und Sinn dieser Bestimmung ergibt sich eindeutig, daß hierunter nicht eine Einarbeitungszeit im Baugewerbe schlechthin verstanden werden kann, sondern daß diese Zeit in demselben Betrieb durchgemacht werden muß. Andernfalls wäre es nicht verständlich, warum an dieser Stelle ausdrücklich von einer betrieblichen Einarbeitungszeit gesprochen wird, während in anderen Fällen, z. B. bei der Gruppe III a (Spezialfacharbeiter), nur allgemein von einer "Einarbeitungszeit nach bestandener Facharbeiterprüfung" die Rede ist. Offensichtlich soll mit Hilfe dieser Bestimmung sichergestellt werden, daß die Hilfsarbeiter und ungelernten Arbeiter mit den besonderen Arbeitsmethoden des betreffenden Betriebes vertraut sind, bevor sie in die Gruppe der Helfer aufsteigen. Dafür sprechen auch die übrigen Voraussetzungen, von denen die Eingruppierung als Helfer abhängig ist, insbesondere ihre Eignung und die Auswahl durch den Arbeitgeber im Benehmen mit dem Betriebsrat.

Dieser Auslegung des Tarifvertrages kann auch nicht etwa entgegengehalten werden, daß viele Arbeitnehmer im Baugewerbe infolge der Einstellung der Bautätigkeit im Winter ihren Arbeitsplatz aufgeben müßten und daß sie erst im Frühjahr ihre Tätigkeit wieder aufnehmen könnten, so daß ihnen häufig eine einjährige Einarbeitungszeit in demselben Betrieb überhaupt nicht möglich sei. Die fragliche Bestimmung verlangt nicht, daß der Zeitraum von einem Jahr in ununterbrochenem Zusammenhang absolviert werden muß, sondern nur,

die fragliche Tätigkeit überhaupt in demselben Betrieb



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

ein Jahr lang erfolgt. Wie der Fall etwa zu beurteilen ist, wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe hat und die Einarbeitungszeit in verschiedenen Betrieben desselben Unternehmens durchgemacht wird, kann hier dahingestellt bleiben, da ein solcher Fall hier nicht vorliegt.

Abwegig ist schließlich die Auffassung des Landesarbeitsgerichts, die Bauunternehmer hätten, wenn die vorgeschriebene Einarbeitungszeit nur in ein- und demselben Betrieb berücksichtigt würde, ein Interesse daran, Bauarbeiter nicht ein Jahr lang in ihrem Betrieb zu beschäftigen; die Zurücklegung einer einjährigen betrieblichen Einarbeitungszeit könnte dann durch das Verhalten der Arbeitgeber jedem Arbeitnehmer unmöglich gemacht werden. Das Landesarbeitsgericht übersieht dabei, daß der Arbeitgeber normalerweise ein erhebliches Interesse daran hat, sich einen geeigneten Stamm von Arbeitnehmern heranzuziehen, die auf Grund langjähriger, wenn auch nicht ununterbrochener Tätigkeit seinen Betrieb kennen und mit den Gepflogenheiten und der Arbeitsweise im Betrieb vertraut sind. Im übrigen muß bei der Auslegung von Tarifbestimmungen davon ausgegangen werden, wie sie von verständigen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gehandhabt werden; es kann nicht entscheidend darauf abgestellt werden, ob etwa Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, denen es an dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein fehlt, durch irgendwelche Manipulationen versuchen können, gesetzliche Bestimmungen oder tarifvertragliche Vorschriften zu umgehen.

Da der Kläger im Betriebe der Beklagten unbestritten keine einjährige Einarbeitungszeit durchgemacht hat, ist seine Klage schon aus dem Grunde unbegründet; es bedarf daher keiner Prüfung, ob die übrigen Voraussetzungen, die an die Eigenschaft eines Helfers im Sinne des RTV Bau gestellt werden, erfüllt sind.

gez. Dr. Berger Dr. Boldt Dr. Stumpf
Dr. Eberhard Falk



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

